

Amtliche Abkürzung:	LKJHG
Fassung vom:	21.10.2025
Gültig ab:	01.01.2026
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2162

Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)

Vom 21. Oktober 2025 *)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Vorrangige Ziele der Kinder- und Jugendhilfe
- § 3 Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe
- § 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 5 Selbstorganisierte Zusammenschlüsse
- § 6 Ombudsstellen

Abschnitt 2:

Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Oberste Landesjugendbehörden

- § 7 Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
- § 8 Jugendhilfeausschuss
- § 9 Überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
- § 10 Landesjugendhilfeausschuss
- § 11 Kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger
- § 12 Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden
- § 13 Oberste Landesjugendbehörden, Beiräte
- § 14 Zuständigkeit für die Anerkennung

Abschnitt 3:

Grundlagen der Leistungsfinanzierung, Gesamtverantwortung und Kinder- und Jugendhilfeplanung

- § 15 Grundlagen der Leistungsfinanzierung
- § 16 Umfang der Gesamtverantwortung
- § 17 Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 18 Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfeplanung
- § 19 Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung
- § 20 Zuwendungen des Landes

Abschnitt 4:

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- § 21 Vernetzung und Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen
- § 22 Kinder- und Jugendarbeit
- § 23 Vielfalt und Formen der Kinder- und Jugendarbeit
- § 24 Jugendsozialarbeit
- § 25 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- § 26 Förderung der Erziehung in der Familie
- § 27 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Abschnitt 5:

Sonstige Vorschriften

- § 28 Zuständige Behörde
- § 29 Pflegeerlaubnis
- § 30 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen
- § 31 Familienähnliche Betreuungsformen
- § 32 Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche
- § 33 Bereitstellung von Einrichtungen
- § 34 Fachkräfte und anderes Personal in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 35 Informationsrecht
- § 36 Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen
- § 37 Aufsicht des Familiengerichts und des Betreuungsgerichts
- § 38 Verwaltung des Mündelvermögens
- § 39 Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei
- § 40 Überwachung der Vorschriften zum Schutze der Jugend
- § 41 Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Kinder und Jugendliche und Berufsbildungswerken
- § 42 Leistungsvorrang bei Maßnahmen der Frühförderung
- § 43 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Prüfzwecken in Förderprogrammen und Übersendung von Informationen bei Förderprogrammen des Landes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und zur Änderung des Jugendbildungsgesetzes vom 21. Oktober 2025 (GBl. 2025 Nr. 100)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2025, Nr. 100